Datum:31.07.2012
Telefon: 0 233-40501
Telefax: 0 233-989 40501
Herr Schlickenrieder
richard.schlickenrieder@muenchen.de

Sozialreferat
Objektbezogene Planung und
Immobilien-Management
S-III-SW 4

Unterbringung wohnungsloser Haushalte
Dienstanweisung zur Unterbringung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Wohnen der zentralen Wohnungslosenhilfe und der Unterkunftsverwaltung der sozialen Wohnraumversorgung

Die Landeshauptstadt München ist auf der Grundlage des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) zur Unterbringung von in München wohnungslos werdenden Haushalten verpflichtet. Die Unterbringung erfolgt grundsätzlich vorübergehend. Von den betroffenen Haushalten ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mitwirkung bei der Abwendung und Beendigung ihrer Wohnungslosigkeit zu erwarten.

Die Unterbringung wegen Obdachlosigkeit vorsprechender EU-Bürgerinnen und EU-Bürger erfolgt nach denselben Grundsätzen, die für deutsche Staatsangehörige und Nicht- EU-Bürger gelten.

Einzelheiten zum Verfahren werden durch diese Dienstanweisung geregelt. Bei EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern **ohne Daueraufenthaltsrecht** (i. d. R. noch kein ständiger rechtmäßiger Aufenthalt seit fünf Jahren im Bundesgebiet) ist wie folgt zu verfahren:

(Hinweis: Für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger mit Daueraufenthaltsrecht gelten die Vorgaben der Dienstanweisung „6-Monats-Regelung"; ein Daueraufenthaltsrecht kann ggf. vom KVR bestätigt werden; ist ein Daueraufenthaltsrecht nicht eindeutig zu klären, wird nach dieser Dienstanweisung verfahren)

Bei der Erstvorsprache ist in jedem Fall der ausländische Nationalausweis oder der Reisepass vorzulegen und für den Akt eine Kopie zu fertigen.

Grundsätzlich werden folgende Fallkonstellationen unter Beachtung der Ziff. 2 und 3 untergebracht (Ausnahmetatbestände):

- Münchner Räumungsfälle (FaSt-Fälle) einschließlich räumungsbedingter unmittelbar daran anschließender „Übergangslösungen, z.B. privates Notquartier", wenn das Mietverhältnis[1] mindestens 1 Jahr andauerte. Die Haushalte müssen nachweisen, dass sie sich um Ersatzwohnraum bemüht haben[2].

- Trennung von Ehepartner/in oder Lebenspartner/in, wenn diese zuvor mindestens 1 Jahr in München mit Mietvertrag gewohnt haben.Die Haushalte müssen nachweisen, dass sie sich um Ersatzwohnraum bemüht haben.

---

1 Keine Mietverträge mit gewerblichen Beherbergungsbetrieben
2 Nachweis der Wohnungs-/Zimmersuche erfolgt durch Vorlage von Annoncen, Exposés, Adressen, Ablehnungsschreiben etc.

- Wohnungslosigkeit aufgrund familiärer Konflikte, wenn die Familie zuvor mindestens 1 Jahr in München mit Mietvertrag gewohnt hat. Die Haushalte müssen nachweisen, dass sie sich um Ersatzwohnraum bemüht haben.

- EU-Bürger/Innen, die sich mindestens 1 Jahr im städtischen Unterbringungssystem und/oder in Einrichtungen der freien Träger der Wohnungslosenhilfe in München mit Hauptwohnsitz aufgehalten haben. Die Haushalte müssen nachweisen, dass sie sich um Ersatzwohnraum bemüht haben.

Für diese Fälle sind die Ziffern 1, 4 und 5 unbeachtlich und müssen nicht geprüft werden. Die Voraussetzungen zur Unterbringung der Ziffern 2 und 3 müssen jedoch auch bei den vorgenannten Ausnahmen erfüllt werden. Es darf also nicht noch über anderweitigen Wohnraum verfügt werden und der Antrag auf Unterbringung darf nicht missbräuchlich gestellt werden. Die Ziffern 2 und 3 müssen auch in diesen Fällen vollständig geprüft und im Ablehnungsfall dokumentiert werden.

Liegt weder ein Daueraufenthaltsrecht noch ein Ausnahmetatbestand vor, sind die Ziffern 1-5 vollständig und unabhängig voneinander zu prüfen und zu dokumentieren.

Bei <u>Familiennachzug</u> müssen die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach dieser Dienstanweisung ebenfalls vollständig für diese Personen neu geprüft werden.

1. **Keine Unterbringung aufgrund der Dienstanweisung „Meldefrist 6 Monate"**

   Bei Haushalten, die am Vorsprachetag weniger als **sechs Monate** in München mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, ist nach den Bestimmungen der Dienstanweisung „Meldefrist sechs Monate" zu verfahren.

   Es <u>**müssen zudem immer**</u> Punkt 2 bis 5 dieser Dienstanweisung geprüft und dokumentiert werden.

2. **Keine Unterbringung, weil die Berufung auf die Obdachlosigkeit rechtsmissbräuchlich ist.**

   Es ist grundsätzlich rechtsmissbräuchlich, wenn die Antragsteller ohne Aussicht auf eine Wohnung einreisen, obwohl sie vor der Einreise noch über Wohnraum im Heimatland verfügt haben, und dann in München Leistungen der Wohnungslosenhilfe beantragen.

   Die Berufung auf Obdachlosigkeit durch EU- Bürger, die bei der Vorsprache nicht Arbeitnehmer oder Selbständige sind, ist rechtsmissbräuchlich,

   - in den **ersten drei Monaten** des Aufenthalts, wenn sie ohne Perspektive auf eine Unterkunft oder Wohnung einreisen und damit zu dem Zweck, unangemessene Sozialleistungen durch obdachlosenrechtliche Unterstützung zu beanspruchen oder

   - **nach Ablauf der drei Monate** durch den Antrag nachweislich nicht über die erforderlichen ausreichenden Existenzmittel verfügen.

Dies gilt nicht, wenn der EU-Bürger vorher **länger als ein Jahr erwerbstätig** war und dann unfreiwillig arbeitslos geworden ist, sofern das Jobcenter die unfreiwillige Arbeitslosigkeit bestätigt. Agentur für Arbeit
Wenn der Unionsbürger **weniger als ein Jahr erwerbstätig** war, bleibt ihm der Arbeitnehmerstatus für die Dauer von **sechs Monaten** nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder unfreiwilliger Einstellung der selbstständigen Tätigkeit, erhalten, d.h. er ist bei der Vorsprache weniger als sechs Monate nach der Beendigung bzw. Einstellung arbeitssuchend. In diesem Fall ist befristet unterzubringen

3. **Keine Unterbringung weil keine Wohnungslosigkeit vorliegt, bzw. Wohnungslosigkeit bereits im Heimatland bestand**

EU- Bürger/innen, die – unabhängig von den Regelungen in der Dienstanweisung „Meldefrist 6 Monate" - über eine Wohnung oder Unterkunft im Heimatland verfügen, werden bereits deshalb nicht untergebracht, weil in diesem Fall **keine** Wohnungslosigkeit vorliegt.

Das Vorhandensein einer Wohnung/ Unterkunft im Heimatland wird vermutet, wenn eine Anschrift bzw. ein Wohnsitz im ausländischen Nationalausweis eingetragen ist. Diese Vermutung kann durch eine Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz und einen Mietvertrag,[2] bzw. einer entsprechenden Kündigungsbestätigung des Vermieters widerlegt werden.

Wird ein ausländischer Nationalausweis ohne Eintrag einer Heimatadresse oder ein Reisepass vorgelegt, ist der Wohnsitz am Heimatort mündlich beim Antragsteller abzufragen. Wird ein Wohnsitz vom Antragsteller bestätigt, erfolgt keine Unterbringung.

Wird der Wohnsitz am Heimatort vom Antragsteller nicht bestätigt, werden Personen nicht untergebracht, bei denen nachfolgendes Indiz dafür spricht, dass eine Wohnungslosigkeit nicht vorliegt:
Antragsteller, deren Familie (Ehepartner, Lebenspartner, Kinder) sich noch im Heimatland befinden, werden nicht untergebracht. In diesen Fällen wird vermutet, dass im Heimatland noch Wohnraum zur Verfügung steht.

Stellungnahmen Dritter zum Bestehen der Wohnungslosigkeit, z.B. von Verbänden, freien Trägern, Initiativen etc. bleiben bei der Entscheidungsfindung grundsätzlich unberücksichtigt. Bestätigungen der Herkunftsgemeinde über das Bestehen der Wohnungslosigkeit im Heimatort bleiben ebenfalls unberücksichtigt, da hierdurch die primäre Unterbringungsverpflichtung eben dieser Gemeinde bestätigt wird (s. Ziffer 4).

Die evtl. bestehende sicherheitsrechtliche Notlage kann in diesen Fällen durch die Rückfahrt ins Heimatland bzw. den Herkunftsort beseitigt werden.

4. **Keine Unterbringung, weil die Wohnungslosigkeit nicht in München eingetreten ist**

2 Keine Mitverträge mit gewerblichen Beherbergungsbetrieben

Es ist zu prüfen, ob die Wohnungslosigkeit bereits in einer anderen Gemeinde in Deutschland oder im Ausland bzw. Heimatland eingetreten ist.
Liegt der Eintritt der Wohnungslosigkeit in der anderen Gemeinde am Tag der Vorsprache weniger als sechs Monate zurück, wird nicht untergebracht und es ist auf die Zuständigkeit dieser Gemeinde zu verweisen. Zum Nachweis des Eintritts der Wohnungslosigkeit sind der letzte Wohnsitz in der anderen Gemeinde und die Wohnsitznahme in München zu prüfen und ggf. nachzuweisen.

5. **Keine Unterbringung, weil die Selbsthilfepotentiale noch nicht ausgeschöpft sind.**

Wer sich mit eigenen Anstrengungen auch finanzieller Art oder mit Hilfe anderer- z.B. des zuständigen Konsulats - selbst eine Unterkunft, auch andernorts, verschaffen kann, wird nicht untergebracht. Die antragstellenden Haushalte haben darzulegen, auch unter Vorlage entsprechender Nachweise (Bestätigung Konsulat, Wohnungsablehnungen), glaubhaft zu machen, dass Ihnen die Verschaffung einer Unterkunft auch einfachster Art unmöglich ist.

Grundsätzlich gilt: Wer Anspruch auf Kostentragung der Unterkunft nach SGB II oder SGB XII hat, muss sich innerorts und auch andernorts darum bemühen eine Unterkunft zu finden. Dies gilt auch wer über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt und deshalb keine Sozialleistungen erhält. Wer nicht glaubhaft seine Mittellosigkeit nachweist (Ablehnungsbescheide Jobcenter oder wirtschaftliche Hilfen, Kontoauszüge etc.), bzw. keine Nachweise seiner eigenen Anstrengungen darlegen kann, wird nicht untergebracht.

6. **Beendigung Gebührenschuldner**

Bei Haushalten mit Gebührenschulden erfolgt eine Beendigung der Unterbringung gemäß der Notquartiere-Benutzungssatzung von S-III-S/U. Vor Beendigung dieser Gebührenschuldner erfolgt eine Vorprüfung durch S-III-Z/WO anhand der Dienstanweisungen „6-Monats-Regelung" und „EU-Bürger/innen", ob eine Wiedereinweisung in Frage kommt.

Es erfolgt keine Beendigung, wenn die Prüfung durch S-III-Z/WO zum Ergebnis führt, dass der Haushalt wieder aufgenommen werden müsste oder die Prüfung durch die zuständige Bezirkssozialarbeit von S-III-Z/B zu dem Ergebnis kommt, dass eine Beendigung eine unzumutbare Härte darstellt. Diese Härtefälle sind statistisch nach Haushaltsgröße, Unterbringungsdauer und Höhe der Gebührenschuld zu erfassen. Diese Statistik wird monatlich an S-III-SW4 geleitet.

Das konkrete Verfahren wird in den jeweiligen Fachbereichen geregelt, bzw. miteinander abgestimmt.

7. **In Zweifels- bzw. Härtefällen ist wie folgt zu verfahren:**

Ein Härtefall bzw. eine kurzfristige Unterbringung kommt insbesondere bei Kranken, Schwangeren und Alleinreisenden mit kleinen Kindern sowie ggf. bis zur Abfahrt des notwendigen Verkehrsmittels ins Heimatland in Betracht.

Sollte eine Unterbringung die einzige Möglichkeit zur Vermeidung einer besonderen Härte darstellen, so erfolgt diese grundsätzlich befristet. Der Befristungsgrund ist auf der Einweisung zu vermerken.

Minderjährige, die ohne Eltern vorsprechen, sind an den Basis-Jourdienst des Fachbereichs Betreuung der Abteilung zentrale Wohnungslosenhilfe zu verweisen, der die weitere Abklärung übernimmt.

In Zweifelsfällen bzw. bei einem Vorliegen besonderer Härte, die von der vorstehenden Härtefallregelung nicht erfasst ist, ist die Gruppenleitung einzuschalten.

Ablehnungsbescheide sind nicht zu fertigen. Den betroffenen Personen bleibt der Weg zum Verwaltungsgericht (Eilantrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO) offen.

Nach Stellung eines solchen Antrags beim Verwaltungsgericht entscheidet S-III-LR über das weitere Verfahren, insbesondere ob befristet untergebracht wird.

8. **Im Übrigen wird wie folgt verfahren:**

Im Falle von Mittellosigkeit wird dem betreffenden Haushalt vom Fachbereich Wohnen das Formblatt „Fahrtkostenübernahme" zur Vorlage bei der Bahnhofsmission ausgehändigt. Bei Bedarf ist im Fachbereich Wirtschaftliche Hilfen eine MVV-Fahrkarte zur Bahnhofsmission (Hauptbahnhof /Gleis 11) gegen Unterschrift auszuhändigen.

Von der Bahnhofsmission erhält der Haushalt einmalig eine Fahrkarte zur Landesgrenze des Heimatlandes, in Ausnahmefallen (z.B. bei älteren Menschen, Familien mit Kindern) auch bis zum Heimatort. Die Auswahl des Verkehrsmittels (Zug oder Bus) erfolgt nach dem Kriterium der schnellstmöglichen Verfügbarkeit. Sollten mehrere Verkehrsmittel am selben Tag zur Verfügung stehen, wird das günstigste Verkehrsmittel gewählt.

Personen, die einen zusätzlichen Beratungs- oder Hilfebedarf haben, können an das Büro für Rückkehrhilfen verwiesen werden.

Sollte eine Übernachtung in München bis zur Rückreise nicht vermeidbar sein, werden alleinstehende Männer ausschließlich durch die Bahnhofsmission im William-Booth-Heim bzw. einer Pension untergebracht, alleinstehende Frauen im Schutzraum für Frauen bzw. einer Pension und Familien mit Kindern in einer Pension. Im Notfall kann bei alleinstehenden Frauen bzw. Frauen mit Kindern auch eine Übernachtung in der

Bahnhofsmission erfolgen.

Sollte bei der Vorsprache im Fachbereich Wohnen deutlich werden, dass der Haushalt - trotz expliziter Aufforderung - eine Rückreise in das Heimatland ablehnt, ist alternativ eine MVV-Fahrkarte im Fachbereich Wirtschaftliche Hilfen zu dem für ihn zuständigen Konsulat erhältlich. Andere Fahrziele außer der Landesgrenze des Heimatlandes, ggf. dem Heimatort oder dem Konsulat kommen grundsätzlich nicht in Betracht.

9. Finanzierung Sondertopf

Gebührenrückstände von mittellosen EU- Bürgerinnen und EU- Bürgern werden nicht über den Sondertopf ausgeglichen, sondern von S-III-S/U über die Stadtkasse beigetrieben.

10. Kälteschutz

Bei Temperaturen von 0 °C und kälter gilt das Verfahren nach der Dienstanweisung Kälteschutz.

11. Statistische Erfassung

Ablehnungen der Unterbringung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern werden von der Sondersachbearbeitung des Fachbereichs Wohnen nach Datum der Vorsprache, Haushaltsgrößen und Nationalität statistisch erfasst und monatlich an S-III-SW 4 übermittelt. Hierzu wird – wie bei der 6-Monats-Regelung bereits aktuell praktiziert – von der Sachbearbeitung Wohnen ein Formblatt ausgefüllt und der Sondersachbearbeitung zugeleitet.

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt sofort in Kraft.

II. Abdruck

- S-R, Frau Meier
- S-VR, Frau Simeth
- S-III-L, Herr Stummvoll
- S-III-W, Herr Siegler
- S-III-LR, Herr Birkert
- S-III-LR, Herr Simonsen
- S-III-M, Frau Ponnath
- S-III-Z, Frau Opel
- S-III-Z/WO, Frau Thalhammer
- S-III-S, Frau Betzenbichler
- S-III-S, Herrn Seitzinger
- S-III-S/U, Herr Hanus
- S-III-SW, Herr Schreyer
- S-III-SW5, Frau Hafenbrädl

III. **WV. S-III-SW4. Herr Schlickenrieder z.A.**

Stummvoll
Datum/ Unterschrift